

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)

vom 03. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. August 2023)

zum Thema:

Nachfrage: A 100 stoppen - Verkehrschaos und Kostenexplosion durch A100-Weiterbau?

und **Antwort** vom 21. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16320
vom 03.08.2023
über Nachfrage: A 100 stoppen – Verkehrschaos und Kostenexplosion durch A100-
Weiterbau?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Senat hat in der Drucksache 19/15803 alle 27 Fragen vollständig beantwortet. Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese ist in die Beantwortung eingeflossen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Am 12. Juni 2023 reichte die Fragestellerin, bereits eine Schriftliche Anfrage zum Thema „A100 stoppen – Verkehrschaos und Kostenexplosion durch A100-Weiterbau?“ ein.

Die Beantwortung des Senats auf die Drs. 19/15803 ist jedoch nur unzureichend erfolgt und verstößt gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Regierung ist dem Parlament gegenüber verpflichtet im Rahmen von Parlamentarischen Anfragen alle Informationen mitzuteilen, über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Frage 1:

Wie begründet der Senat die Nicht-Beantwortung bzw. unzureichenden Beantwortung der in Drs. 19/ 15803 gestellten Fragen im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvE 2/11) vom 7. November 2017 zur weiteren Stärkung des verfassungsrechtlichen Auskunftsrechts von Abgeordneten, in dem das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass die Nichtbeantwortung von Parlamentarischen Anfragen gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verstößt, die Regierung dem Parlament gegenüber alle

Informationen mitzuteilen hat, über die die Regierung verfügt oder sie diese mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann und eine Antwort nur in sehr engen Grenzen?

Frage 2:

Welche Aspekte der in der Antwort auf die Drs. 19/15803 verweigerten Informationen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und weshalb, welche berühren die Grundrechte Dritter und weshalb und welche gefährden das Staatswohl und weshalb?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Nach der Rechtsprechung des Berliner Verfassungsgerichtshofs, Beschluss vom 18.02.2015, VerfGH 92/14, entspricht dem Fragerecht der Abgeordneten eine grundsätzliche Antwortpflicht des Senats, wobei dem Senat ein Spielraum zusteht, in welcher Art und welchem Umfang er diese beantwortet. Insbesondere darf er entscheiden, wie in welchem Umfang auf Einzelheiten eingegangen wird. Auch sind zusammenfassende Antworten zulässig, die sich auf den Kern der jeweiligen Frage konzentrieren. Diesen Vorgaben wurde im Fall der genannten Schriftlichen Anfrage (Drucksache 19/15803) genügt. Der Senat hat die ihm seinerzeit gestellten Fragen auch vollständig beantwortet. Aufgrund der sich teilweise überschneidenden und sich wiederholenden Fragestellungen ergeben sich die begehrten Informationen aus einer Zusammenschau der Einzelantworten, insbesondere auch auf vorherige schriftliche Anfragen. Da der Senat keine Informationen verweigert hat, kommt es auf die genannten Aspekte des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung, Grundrechte Dritter oder Staatswohlgefährdung nicht an.

Frage 3:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 1 in Drs. 19/15803: In welchem Bearbeitungsstatus befindet sich das Inbetriebnahmekonzept, das zur Erstellung des Verkehrskonzepts, im Zuge der geplanten Eröffnung des 16. Bauabschnitts der Autobahn A100 für den Bereich Treptower Park und Sonnenallee notwendig ist und durch den Bund in Abstimmung mit dem Land Berlin erstellt werden soll? Kann der Senat eine weitere Verzögerung der Fertigstellung des Inbetriebnahmekonzepts nach dem IV. Quartal 2023 ausschließen?

Antwort zu 3:

Die Erstellung des Inbetriebnahmekonzepts durch die Autobahn GmbH des Bundes erfolgt bisher zeitlich planmäßig und ist in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstatus. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 4:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 3 in Drs. 19/15803: Wie viel Zeit plant der Senat zur Erstellung des Verkehrskonzepts ein, nachdem das Inbetriebnahmekonzept vorliegt? Kann der Senat garantieren, dass das Verkehrskonzept vor der Eröffnung des 16. Bauabschnitts vorliegt und alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen im Umfeld des 16. BA bis dahin abgeschlossen sind?

Antwort zu 4:

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 5:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 4 in Drs. 19/15803: Welche Aspekte und Forderungen bringt das Land Berlin gegenüber dem Bund für die Erstellung des Verkehrskonzepts ein? (Die Frage wurde in keiner der genannten Drucksachen beantwortet)

Antwort zu 5:

Der Bund ist verpflichtet, die Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen. Weitergehende Forderungen werden seitens des Landes Berlin gegenüber dem Bund nicht eingebracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 6:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 6 in Drs. 19/15803: Schätzt der Senat die genannten Daten angesichts der aktuellen verkehrlichen Entwicklungen noch als aussagekräftig ein?

Antwort zu 6:

Ja.

Frage 7:

Nachfrage zur Beantwortung von Frage 7 und 9 in Drs. 19/15803: Plant der Senat die fehlenden Daten zur zusätzlichen Verkehrsbelastung und den Veränderungen des Gesamtaufkommens des Kfz-Verkehrs durch den Bau des 16. BA der A100 zu erheben? Wenn ja, wann sollen die Erhebungen stattfinden? Wenn nicht, wie begründet der Senat die Entscheidung?

Antwort zu 7:

Ja, nach circa einem halben Jahr nach Inbetriebnahme.

Zudem umfassen die von der Autobahn GmbH des Bundes zur Herstellung des 17. Bauabschnitts der A 100 Ende 2022 beauftragten und in Umsetzung befindlichen Planungsleistungen u. a. eine projektbezogene Verkehrsuntersuchung, die in aktualisierter Form auch Daten zum Verkehrsaufkommen im nachgeordneten städtischen Straßennetz im räumlichen Kontext des 16. Bauabschnitts ermitteln wird.

Frage 8:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 8 in Drs. 19/15803: In welcher Verkehrsqualitätsstufe soll die Verkehrsabwicklung in den Straßen Puschkinallee, Eisenstraße, Eisenbrücke, Am Treptower Park, Stralauer Allee, Markgrafendamm, Hauptstraße gewährleistet werden, wenn der 16. BA der A100 eröffnet ist? (Bitte einzeln auflisten, die Frage wurde nicht beantwortet)

Antwort zu 8:

Es soll jeweils eine Verkehrsqualitätsstufe erreicht werden, die eine hinreichend leistungsfähige Verkehrsabwicklung in den genannten Straßen gewährleistet. Im Übrigen wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 9 A 18/11 verwiesen.

Frage 9:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 10 in Drs. 19/15803: Welche Anpassungen an Straßenquerschnitten, Kreuzungsbereichen, Fahrspuraufteilungen und den Lichtsignalanlagen und die Koordinierung der LSA in diesem Gebiet plant der Senat oder der Bund, abseits der drei genannten Maßnahmen?

Antwort zu 9:

Die geplanten Maßnahmen finden sich im Planfeststellungsbeschluss SenStadt - VII - 2/2010 vom 29.12.2010 wieder. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 10:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 11 in Drs. 19/15803: In welchem Zeitraum sollen die notwendigen Anpassungen geplant und umgesetzt werden?

Antwort zu 10:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 11:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 12 in Drs. 19/15803: Welche Konsequenzen folgen für den Eröffnungzeitpunkt des 16. BA der A100, falls das Verkehrskonzept zum Ergebnis kommen sollte, dass die Abwicklung der durch die Eröffnung des Autobahnabschnittes ohne infrastrukturelle oder verkehrsleitende Anpassungen nur mit den Qualitätsstufen E oder F erreicht werden kann und die Fertigstellung des 16. BA der A100 vor der Umsetzung der Maßnahmen des Verkehrskonzeptes erfolgen würde? (Die Frage wurde in keiner der genannten Drucksachen beantwortet)

Antwort zu 11:

Keine. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 12:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 14 in Drs. 19/15803: Welche Maßnahmen müssen bis zur Fertigstellung des 16. BA der A100 in welchem Zeitraum noch ausgeführt werden? Bitte Übersicht erstellen der einzelnen Maßnahmen und Bearbeitungsstand.

Antwort zu 12:

Los 1 (Straßenbau und Restarbeiten Ingenieurbau): Straßenbau und Restarbeiten Ingenieurbau), Los 6 (Trog, Eisenbahnüberführung Ringbahn): Los 6, Trog, Eisenbahnüberführung Ringbahn, Los 7 (Dammaufschüttung, Entwässerung): Rohrvortrieb Dock 26, Los 11 a (Straßenbau Trog, Tunnel) Fortführung Straßenaufbau (bis Asphalttragschicht bereits fertig gestellt) und Los 11 b (AS am Treptower Park): Herstellung Südseite.

Ein Teil der technischen Ausstattung ist in Umsetzung (u.a. zentrales Wassermanagement, Starkstrom). Weitere befinden sich noch in der Planung (u.a. Markierung, Wegweisung) bzw. in der Vergabe (Pump- und Verkehrstechnik). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 13:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 17 in Drs. 19/15803: Hat sich die Einschätzung der Gesamtkosten im Vergleich der Antwort geändert? Wenn ja, Welche Gesamtkosten werden derzeit vom Planungsbeginn bis zur Fertigstellung des 16. BA der A100 erwartet?

Antwort zu 13:

Nein.

Frage 14:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 21 in Drs. 19/15803: Wie beurteilt der Senat die verkehrlichen, stadtentwicklungspolitischen, kulturellen, ökologischen, klimaschutz- und umweltpolitischen Auswirkungen des 17. BA der A100 und auf Grundlage welcher Studien und Erkenntnisse erfolgt diese Einschätzung? (Die Fragen wurden nicht beantwortet)

Antwort zu 14:

Erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können die stadtentwicklungspolitischen, kulturellen, ökologischen, klimaschutz- und umweltpolitischen Auswirkungen seitens des Senats beurteilt und ggf. Einwendungen erhoben werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Fragen 21 und 25 der Drs. 19/15803 verwiesen.

Frage 15:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 22 in Drs. 19/15803: Inwiefern ist das Land Berlin in die Planungen des Bundes zum 17. BA der A 100 eingebunden und welche Abstimmungen finden dabei zu welchen Aspekten statt? (Die Fragen wurden nicht beantwortet)

Antwort zu 15:

Es wird auf die Antwort zur Frage 22 der Drucksache 19/15803 verwiesen.

Frage 16:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 23 in Drs. 19/15803: Wann wird das Ergebnis der Kostenermittlung für die Gesamtkosten von Planung und Bau des 17. BA der A100 vorliegen?

Antwort zu 16:

Die aktuelle Kostenermittlung zum 17. Bauabschnitt der A 100 wird im Ergebnis der derzeit laufenden Planungsarbeiten erfolgen.

Frage 17:

Nachfrage zur Beantwortung der Frage 25 in Drs. 19/15803: Welche grundsätzliche Position vertritt das Land Berlin gegenüber dem Bund bezüglich des Baus des 17. BA der A100 und wer legt diese fest? Welche Abstimmungen sind zur Klärung der Positionierung des Landes Berlin zwischen welchen Senatsverwaltungen erfolgt? (Die Fragen wurden nicht beantwortet)

Antwort zu 17:

Der Senat hat hierfür in der Drucksache 19/15803 auf die aktuelle Rechtslage nach dem Stand der bestehenden Planungen der zuständigen Planungsträger verwiesen. Der 17. Bauabschnitt der Bundesautobahn A 100 ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2030 (BVWP 2030) sowie im Berliner Flächennutzungsplan (FNP Berlin) nachrichtlich berücksichtigt. Den Bundesverkehrswegeplan beschließt der Bundestag als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz und den Berliner Flächennutzungsplan das Abgeordnetenhaus von Berlin.

Berlin, den 21.08.2023

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt